



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-312/1528

Innsbruck, 16.11.2010

Zu GZ. BMWFJ-30.680/0013-I/8/2010 vom 27. Oktober 2010

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 3 (§ 39 Abs. 2):

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn ein gewerberechtl. Geschäftsführer, der nur Angestellter ist und damit keine kaufmännische Verantwortung trägt, den kaufmännischen Teil der Befähigung nicht erbringen muss. Dies wird in den Erläuterungen auch so dargestellt. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass bei Übernahme kaufmännischer Verantwortung durch den gewerberechtl. Geschäftsführer auch die kaufmännische Befähigung weiterhin gefordert bleibt.

Insbesondere betroffen wären die gemäß § 9 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 zu bestellenden gewerberechtl. Geschäftsführer von juristischen Personen. Juristische Personen haben die Wahlmöglichkeit nach § 39 Abs. 2 entweder den gewerberechtl. Geschäftsführer in das gesetzlich vertretungsbefugte Organ aufzunehmen (Z. 1) oder mit 20 Wochenstunden anzustellen (Z. 2). Nach der Formulierung im angefügten Satz ist nicht gänzlich auszuschließen, dass auch ein handelsrechtl. Geschäftsführer einer GesmbH (Abs. 2 Z. 1) die Begünstigung in Anspruch nehmen könnte und keine kaufmännische Befähigung mehr aufweisen müsste. Dies scheint den Motiven in den Erläuterungen zu widersprechen. Es sollte daher eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Außerdem ist anzumerken, dass für die Betroffenen zwar gewisse Erleichterungen geschaffen würden, für die Gewerbebehörden aber wohl keine Vereinfachung damit verbunden wäre. In Zukunft müsste wohl in allen Fällen von Geschäftsführerbestellungen von der Gewerbebehörde genau darauf geachtet werden, ob der betroffene Geschäftsführer Angestellter oder vertretungsbefugtes Organ einer juristischen Person ist. Sollten für handelsrechtl. Geschäftsführer weiterhin kaufmännische Kenntnisse verlangt werden, wären unterschiedliche Befähigungsnachweismöglichkeiten anzuwenden. Es stellt sich auch die Frage, wie vorzu-

gehen ist, wenn sich die Gegebenheiten nach der erfolgten Bestellung bzw. Genehmigung des gewerberechtl. Geschäftsführers ändern.

Außerdem wäre im vorliegenden Fall unklar, wie § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 auszulegen ist. Der angestellte gewerberechtliche Geschäftsführer eines Einzelunternehmers müsste aufgrund der neuen Bestimmung im Abs. 2 den kaufmännischen Befähigungsnachweis nicht mehr erbringen. Damit bleibt offen, wer dann die kaufmännischen Kenntnisse gemäß § 16 Abs. 2 erbringt (allenfalls der Einzelunternehmer selbst). So könnte die vorliegende Regelung überhaupt zur Umgehung des Nachweises von kaufmännischen Kenntnissen genützt werden, indem ein gewerberechtl. Geschäftsführer in Angestelltenfunktion bestellt wird. Auch dies scheint den Motiven in den Erläuterungen zu widersprechen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor